

Ausübung der Jagd, wozu mehrere obrigkeitliche Geschäfte und Localexpeditionen gehören, von der Ortspolizeibehörde ausgehen solle. Die Amtshauptleute haben durchaus nicht die Mittel in den Händen, diese Geschäfte zu besorgen; es wird denselben ohnehin schon schwer fallen, Alles das auszuführen, was ihnen jetzt übertragen ist. Sollten sie die hier erwähnten Angelegenheiten auch noch leiten, so müßten ihnen dann besondere verpflichtete Protocollanten beigegeben werden, und sie müßten einen großen Theil ihrer Zeit darauf verwenden. Es handelt sich übrigens hier nur um einen Zeitraum, der nicht sehr lange dauern wird; denn wenn es zur neuen Organisation der Unterbehörden kommen wird, zufolge deren die Amtshauptmannschaften so ausgestattet werden, daß sie auch diese Geschäfte mit besorgen können, so wird dann Alles in eine Hand kommen. Jetzt aber halte ich dies für unausführbar, namentlich wenn ich bedenke, daß für den nächsten Sommer auch die Landtagswahlen bevorstehen, so daß ich wirklich nicht weiß, wie die Amtshauptleute allen den Geschäften genügen wollen, welche ihnen gerade zu dieser Zeit obliegen werden.

v. Heynik: Zur Widerlegung. Der Herr Referent hat gesagt, daß man sich auch den Fall denken müßte, daß die Amtshauptleute die Jagdangelegenheiten etwas vernachlässigten. Das halte ich eigentlich für einen Grund, der nichts beweist, weil dieser Fall auch bei jedem andern Beamten denkbar ist. Was aber die Localkenntnisse anlangt, so werden auch, wenn andere Behörden in diesen Angelegenheiten zu entscheiden haben, wenn es nach der Gesetzworlage geht, diese fehlen. Es werden sehr häufig Justizämter sich in die Jagdangelegenheiten zu mischen haben, und diesen pflegen noch viel weniger Local- und Personalkenntnisse beizuwohnen, als den Amtshauptleuten. Ich muß gestehen, daß ich meine Ansicht noch nicht widerlegt gefunden habe.

v. Biedermann: Ich habe mir das Wort erbeten, um eventuell einen Antrag anzukündigen für den Fall, daß der Antrag des Herrn v. Heynik Annahme findet, nämlich daß jedem Amtshauptmann ein Assistent zur Erledigung dieser Angelegenheiten beigegeben werde.

v. Mehsch: Ich halte hier die Controle Seiten der Amtshauptmannschaften ebenfalls für nothwendig, und wenn ich auch nicht unbedingt für den Antrag des Herrn v. Heynik in seinem ganzen Umfange stimme, so würde ich mich doch wenigstens dahin erklären müssen, daß in dieser Paragraphe unter Nr. 3 hinter dem Worte „Genehmigung“ noch eingeschaltet würde: „der betreffenden Amtshauptmannschaft und“. Dadurch dürfte das Bedenken des Herrn v. Heynik vollkommen beseitigt werden, und ich erlaube mir hierauf einen Antrag zu stellen.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Mehsch wünscht, daß dieser Antrag zur Unterstützung komme. Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Mehsch vernommen; er geht dahin, bei

Punkt 3 in §. 10 der Gesetzesvorlage hinter dem Worte „Genehmigung“ noch einzuschalten: „der betreffenden Amtshauptmannschaft und“. Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag zu unterstützen gedenkt? — Geschicht hinreichend.

v. Egiby: So sehr ich auch gewünscht hätte, daß die Ausführung des Gesetzes in eine Hand gelegt werden könnte, und so dankbar das Vertrauen anzuerkennen ist, welches vorhin der geehrte Redner den Amtshauptmannschaften spendete, so muß ich doch im Interesse der Sache und vorzugsweise der Amtshauptleute mich gegen den Antrag des Herrn v. Heynik erklären. Die Ausführung des gedachten Antrags ist nach meinem Dafürhalten rein unmöglich; ich will Ihnen nur ein einziges Beispiel anführen. Der amtshauptmannschaftliche Bezirk, dessen Verwaltung mir nunmehr zugetheilt wird, umfaßt 400 und einige 60 Communen; wenn ich die Bezirke allein bilden soll, so muß ich doch ein-, vielleicht auch zweimal mit einer Commun in mündliche Verhandlung treten; die Rechnung ist da leicht, wie viel Localexpeditionen ich schon deshalb abhalten muß. Würde nun auch noch die Leitung der Verhandlungen bei Berathung und Entschliefungen über die Benutzung und Ausführung des Jagdrechts mir obliegen, so müßte ich da vielleicht eben so oft hinaus; es könnten da also leichtlich 1200 Localexpeditionen nöthig werden. Nun, meine Herren, für die bekannten 150 Thaler Fortkommen *à* *quivalent* fährt ein Amtshauptmann nicht sehr oft und noch weniger sehr weit! — Nehme ich aber die Zeit mit in Berechnung, so muß ich freilich auch bemerken, daß das Jahr nur 365 Tage hat, und da frage ich, wie viel ich im günstigsten Falle, und selbst wenn ich weiter gar nichts zu thun hätte, in einem Jahre von jenen 1200 Localexpeditionen ausführen kann. Etwas ganz Anderes ist es, wenn man den Amtshauptmannschaften vielleicht bloß die Controle oder Concurrenz in Bezug auf die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse einräumen will. Ich glaube, das würde der Amtshauptmann noch übernehmen können, aber etwas mehr noch schwerlich, und so herzlich leid es mir thut, gegen weiteres Ansinnen muß ich mich denn doch erklären, es überschreitet wirklich die Möglichkeit.

Bürgermeister Müller: Ich muß in Bezug auf den Antrag des Herrn v. Mehsch darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Genehmigungsertheilung sowohl dem Amtshauptmann als der Ortspolizeibehörde gestattet sein soll, dann sehr oft Differenzen eintreten können, wenn beide verschiedener Ansicht sind; es müßte also noch etwas hinzugefügt und dann sogar noch eine entscheidende Behörde bestimmt werden.

Staatsminister v. Friesen: Ich muß mich auch gegen den Antrag des Herrn v. Mehsch erklären. Ich glaube, es wird Alles erreicht dadurch, daß der Amtshauptmann die Aufsicht über die ganze Angelegenheit hat, so daß er jede Ungehörigkeit, die zu seiner Kenntniß kommt, unmittelbar abstellen oder deshalb berichten kann. Eine doppelte Concurrenz würde